



1. Januar 2026 (Stand: 1. Januar 2026 / Version 1.0)

Praxishandbuch zum Vollzug von Struktur- verbesserungsmassnahmen in der Landwirtschaft



Kanton
Obwalden

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Landwirtschaft und Umwelt

Inhaltsverzeichnis

1.	Beschreibung des Vorhabens	3
1.1	Ausgangslage und Absichten	3
1.2	Gesetzliche Grundlagen	3
2.	Ergänzungen zur Strukturverbesserungsverordnung	4
2.1	Tiefbaumassnahmen (3. Kapitel SVV sowie Anhang 2 und 3)	4
2.2	Hochbaumassnahmen (4. Kapitel SVV sowie Anhang 5)	4
2.3	Zusätzliche Strukturverbesserungsmassnahmen (5. Kapitel SVV)	5
3.	Ergänzungen zu den Ausführungsbestimmungen über die Strukturverbesserungen mit Finanzhilfen	5
3.1	Prioritäten bei Strukturverbesserungsbeiträgen (Art. 1a)	5
3.2	Mindestbeträge (Art. 2)	6
3.3	Betriebswirtschaftliche Voraussetzungen (Art. 4)	6
3.4	Kostengrenzen (Art. 7)	6

1. Beschreibung des Vorhabens

1.1 Ausgangslage und Absichten

Mit den Massnahmen zur Strukturverbesserung werden die Wirtschafts- und Lebensverhältnisse der Landwirtschaftsbetriebe verbessert. Darunter fallen Infrastrukturanlagen wie Güterwege, Wasser oder Elektrizität und landwirtschaftliche Gebäude wie Ställe oder Produktionsstätten. Diese dienen der Bewirtschaftung des Kulturlands, der Verarbeitung und dem Verkauf der Erträge. Zudem werden mit den Massnahmen die Kultur- und Naturlandschaft aufgewertet und die Emissionen reduziert.

Gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. d Ziffer 3 der Ausführungsbestimmungen über die Aufgaben und Gliederung der Departemente (GDB 133.11) ist das Amt für Landwirtschaft und Umwelt zuständig für den Vollzug von Strukturverbesserungsmassnahmen in der Landwirtschaft des Kantons Obwalden.

Gestützt auf Art. 5 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Landwirtschaft sowie zum bürgerlichen Boden- und Pachtrecht (kantonales Landwirtschaftsgesetz, kLwG [GDB 921.1]) erlässt das Amt für Landwirtschaft und Umwelt ein Praxishandbuch zum Vollzug von Strukturverbesserungsmassnahmen in der Landwirtschaft.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Das Praxishandbuch dient als Ergänzung zum Vollzug folgender Gesetzesgrundlagen:

- Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (Strukturverbesserungsverordnung, SVV [SR 913.1])
- Ausführungsbestimmungen über die Strukturverbesserungen mit Finanzhilfen (GDB 921.112)

2. Ergänzungen zur Strukturverbesserungsverordnung

2.1 Tiefbaumassnahmen (3. Kapitel SVV sowie Anhang 2 und 3)

- Bei Tiefbauprojekten werden keine Reservekosten an die anrechenbaren Kosten angerechnet.

2.2 Hochbaumassnahmen (4. Kapitel SVV sowie Anhang 5)

- Finanzhilfen für Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere (Anhang 5 Ziffer 1 SVV):
 - Futter- und Strohlager:
 - Der Richtwert für die Berechnung des Heu- und Silolagerungsraums der Winterfütterung beträgt 190 Tage, unterstützt wird nur der Heu- und Siloraum für die anrechenbaren GVE.
 - Hofdüngeranlage:
 - Hofdüngerlager werden bis maximal 20% über dem berechneten Bedarf anhand der Grundfutterbilanz unterstützt.
 - Remise:
 - Remisen werden nur in Kombination bei Stallbauprojekten mit Beiträgen unterstützt, maximal 60m² werden als beitragsberechtigende Flächen anerkannt.
 - Reine Remisenprojekte werden vollumfänglich mit Investitionskredit gemäss Strukturverbesserungsverordnung unterstützt, es werden keine Beträge an reine Remisenprojekte zugesichert.
- Finanzhilfen für Alpgebäude (Art. 30 Abs. 2 und Anhang 5 Abs. 2 SVV):
 - Stall, inklusive Hofdüngeranlage:
 - Es werden keine Alpställe für Jungvieh unterstützt, ausgenommen Kälber in Mutterkuhherden.
 - Pro Alp erfolgt die Unterstützung insgesamt bis maximal zum Normalbesatz, unabhängig der Anzahl Gebäude (sofern mehrere Gebäude für die Bewirtschaftung der Alp weiterhin sinnvoll sind).
 - Strukturverbesserungsmassnahmen an Alpställen (ohne Wohnteil) mit einem Normalbesatz von weniger als 20 Normalstössen erhalten keine Finanzhilfen. Die 20 NST können auf Voralp und Hochalp zusammengefasst werden.
 - Melkstand / Melkplatz:
 - Melkplätze oder Melkstände werden nicht zusätzlich unterstützt.
- Finanzhilfen für Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung (Art. 29 und 30 SVV Anhang 5 Ziffer 5 SVV):
 - Massnahmen für die Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte erfordern ein Marketingkonzept, welches von einer unabhängigen Beratungsstelle erstellt wurde.
 - Die Bezeichnung "Regional" meint grundsätzlich den Kanton Obwalden.

2.3 Zusätzliche Strukturverbesserungsmassnahmen (5. Kapitel SVV)

- Massnahmen zur Reduktion der Ammoniakemissionen (Art. 40 Abs. 2 Bst. c Ziffer 1 SVV):
 - Abdeckung bestehender Güllelager (Anhang 6 Ziffer 3.1 SVV):
 - unterstützt werden nur Abdeckungen, welche gemäss Merkblatt von KOLAS und KVU „Abdeckung von Güllelagern zur Reduktion von Emissionen“ geeignet sind.
- Massnahmen zur Reduktion der Schadstoffbelastung (Art. 40 Abs. 2 Bst. c Ziffer 2 SVV):
 - Füll- und Waschplatz von Spritz- und Sprühgeräten (Anhang 6 Ziffer 3.2 SVV):
 - Im Kanton Obwalden werden auf dem Kantonsgebiet, max. zwei dezentrale Füll- und Waschplätze unterstützt.
 - Pflanzung von robusten Stein- und Kernobstsorten (Anhang 6 Ziffer 3.2 SVV):
 - Der Standort für die Pflanzung von robusten Stein- und Kernobstsorten muss für die Produktion von Obst geeignet sein, dies wird durch eine unabhängige Fachperson in einem schriftlichen Gutachten aufgezeigt.
 - Pflanzungen von Robusten Stein- und Kernobstsorten werden nur unterstützt, wenn eine geeignete Ausbildung des Gesuchstellers vorliegt.
 - Pflanzung von robusten Rebsorten (Anhang 6 Ziffer 3.2 SVV):
 - Der Standort für die Pflanzung von robusten Rebsorten muss für die Produktion von Weintrauben geeignet sein, dies wird durch eine unabhängige Fachperson in einem schriftlichen Gutachten aufgezeigt.
 - Pflanzungen von Robusten Rebsorten werden nur unterstützt, wenn eine geeignete Ausbildung des Gesuchstellers vorliegt.
 - Neue Feldroboter (Anhang 6 Ziffer 3.2 SVV):
 - Feldroboter werden nur unterstützt, wenn pro Jahr mindestens 200 ha im Kanton Obwalden bearbeitet werden.

3. Ergänzungen zu den Ausführungsbestimmungen über die Strukturverbesserungen mit Finanzhilfen

3.1 Prioritäten bei Strukturverbesserungsbeiträgen (Art. 1a)

- Abs. 2: Gilt für umfassend gemeinschaftliche Massnahmen (3. Kapitel SVV) und für Projekte zur regionalen Entwicklung PRE (6. Kapitel SVV).
- Abs. 3: Gilt für gemeinschaftliche Massnahmen:
 - Tiefbaumassnahmen (3. Kapitel SVV).
 - Hochbaumassnahmen (4. Kapitel SVV).
 - zusätzliche Strukturverbesserungsmassnahmen (5. Kapitel SVV).
- Abs. 4: Als dringende Projekte gelten:
 - Abdeckung bestehender Güllelager (Anhang 6 Ziffer 3.1 SVV):
 - Für solche Projekte ist die Warteliste nicht massgebend.
 - Füll- und Waschplatz von Spritz- und Sprühgeräten (Anhang 6 Ziffer 3.2 SVV):
 - Für solche Projekte ist die Warteliste nicht massgebend.
 - Bauten, Anlagen und Einrichtungen zur Produktion oder zur Speicherung nachhaltiger Energie (Anhang 6 Ziffer 3.4 SVV):
 - Für solche Projekte ist die Warteliste nicht massgebend.

- Abs. 5: Betriebswirtschaftliche Voraussetzungen:
 - Richtlinien Finanzierbarkeit:
 - Die Wohnungen auf dem Betriebszentrum gelten als landwirtschaftlich begründeter Wohnraum und zählen zum landwirtschaftlichen Einkommen (max. 3 Wohnungen). Weitere Wohnungen werden nicht zum landwirtschaftlichen Einkommen gerechnet
 - Nebeneinkünfte müssen über die Buchhaltung, über Arbeitsverträge oder ähnliches schriftlich belegt werden.
 - Für Private Darlehen müssen schriftliche Verträge vorliegen.
 - Stiftungsgelder werden nur berücksichtigt, wenn diese zugesichert sind.
 - Richtlinien Wirtschaftlichkeit:
 - Das landwirtschaftliche Einkommen muss zum Erhalt von Strukturverbesserungsbeiträgen im Jahr nach der Investition mindestens Fr. 13 000.– je SAK betragen, und auch im sechsten Jahr des Finanzplans noch positiv sein.
 - Im Finanzplan werden Korrekturen für steigende Zinsen und Kosten, sowie für rückläufige Erträge vorgenommen.
 - Im Finanzplan werden Rückstellungen für laufende Investitionen im Bezug zur Betriebsgrösse gemacht.

3.2 Mindestbeträge (Art. 2)

- Die kantonale Regelung gilt nur für Beiträge.
- Gemäss Art. 11 Abs. 1 ff SVV werden keine Investitionskredite unter Fr. 20 000.– gewährt, ausser in Kombination von mehreren Massnahmen.
- Der Mindestbeitrag von Fr. 20 000.– pro Projekt gilt für die Bundes-, und Kantonsleistungen in Kombination.
- Ausgenommen vom Mindestbeitrag ist die Massnahme:
 - Abdeckung bestehender Güllelager (Anhang 6 Ziffer 3.1 SVV)

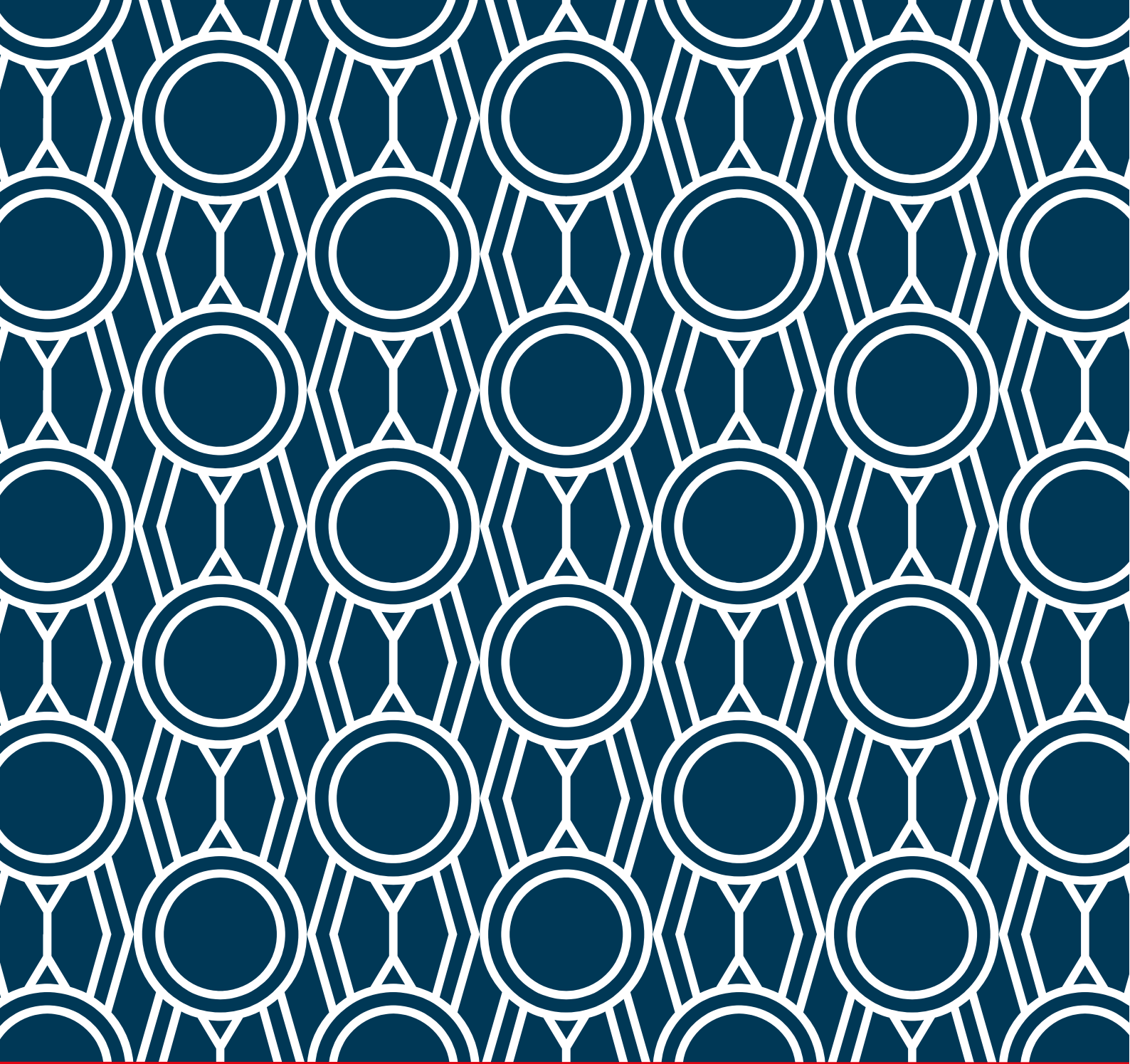
3.3 Betriebswirtschaftliche Voraussetzungen (Art. 4)

- Abs. 2c: Der Verschuldungsfaktor darf nach der Investition 17 Jahre nicht übersteigen.

3.4 Kostengrenzen (Art. 7)

- Abs. 1 Bst. a: Die Baukostenerhebungen von Agroscope wurden eingestellt. Limitierend für die Baukostenhöhe von Strukturverbesserungsmassnahmen mit Finanzhilfen ist lediglich die Finanzier- und Tragbarkeit des Projekts unter den genannten Bedingungen zur Finanzierbarkeit und Wirtschaftlichkeit.
- Abs. 3 und 4: Richtlinien zur Einhaltung der Baukosten:
 - Es ist ein Kostenvoranschlag Genauigkeit +/- 10% gemäss schriftlichen Offerten (KV nach Offerten) unterzeichnet von Bauherrschaft und Baufachperson vorzulegen.
 - Als Baufachpersonen gelten folgende Berufsbezeichnungen: Architekt, Baupolier, Bauführer, Bauingenieur u.ä.
 - Mit der Unterschrift des Kostenvoranschlags, bestätigt die Baufachperson, dass sämtliche Kosten und Positionen im Zusammenhang mit dem Bauprojekt aufgelistet sind und dass für alle grösseren Positionen Devis erstellt wurden.
 - Offerten unterhalb von Fr. 20 000.– müssen nicht zwingend schriftlich erfolgen.
 - Für Kostenpositionen von Fr. 100 000.– und mehr, muss ein detailliertes Leistungsverzeichnis (Devi) durch eine Baufachperson erstellt werden.

- Das Devi hat eindeutig zu sein, damit die Offerten vergleichbar sind.
 - Wenn der Kostenvoranschlag nicht glaubhaft erscheint, kann sich das ALU die Devis durch die Baufachperson erläutern lassen.
 - Regieaufträge sollten immer durch den Bauherrn oder den Bauleiter gegengezeichnet werden, um die laufende Kostenkontrolle zu gewährleisten.
 - Es erfolgt eine Ergänzung der Verfügung (Haftungsausschluss):
Kostenabweichungen sind dem Amt für Landwirtschaft und Umwelt umgehend und begründet mitzuteilen. Bei einer Kostenüberschreitung sowie deren finanziellen Konsequenzen wird das Amt für Landwirtschaft und Umwelt von jeglicher Verantwortung und Haftung entbunden.
- Eigenleistungen:
- Bei einem Bauprojekt können einige Arbeiten durch die Bauherren selbst ausgeführt werden. Die Bauherren sollten aber fähig sein die Arbeiten innerhalb nützlicher Frist auszuführen. Meistens müssen auf dem Landwirtschaftsbetrieb während der Bauzeit weitere Arbeiten auf dem Betrieb ausgeführt werden, was zu Verzögerungen des Bauprojekts führen könnte.
 - Eigenleistungen über einer Summe von Fr. 20 000.– müssen vor Baubeginn genau bezeichnet werden, damit die mögliche "Kosteneinsparung" beziffert und beurteilt werden kann.
 - Der Bauunternehmer kann den Bauherren in einem Arbeitsverhältnis einmieten und diesen gemäss vorgängiger Abmachung entschädigen. Dabei sollte ein üblicher Regiestundenansatz gewählt werden.



Volkswirtschaftsdepartement

Obwalden - wo wir mittendrin sind.

Kanton Obwalden

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Landwirtschaft und Umwelt
St. Antonistrasse 4
6060 Sarnen
Tel. 041 666 63 17
landwirtschaft@ow.ch

ow.ch